



► Nr. VO/2025/14045
öffentlich

Lübeck, 04.03.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Restitutionsersuchen des Lettischen Kulturministeriums: Forde- rung der Herausgabe des Kerckring-Altars von Jacob van Utrecht (1520) aus der Sammlung des St. Annen-Museums

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.04.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.05.2025	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mit Schreiben vom 14.9.2023 sowie vom 9.8.2024 übermittelte das Lettische Kulturministerium ein Restitutionsersuchen an die Hansestadt Lübeck. Gegenstand der Herausgabeforderung ist der Kerckring-Altar von Jacob van Utrecht (1520) aus der Sammlung des St. Annen-Museums.

Bericht:

Der Kerckring-Altar in der Sammlung des St. Annen-Museums

Der Altar wurde 1520 von Jacob van Utrecht im Auftrag des Lübecker Rats Herrn Hinrich Kerckring gemalt. Hinrich Kerckring war Mitglied der vornehmen Zirkelbruderschaft, 1518 wurde er zum Ratsherrn ernannt und nahm das Amt des Wetteherrn wahr, d.h. ihm oblag die Gewerbegerichtsbarkeit. In der unruhigen Zeit, in der Jürgen Wullenwever die Stadt beherrschte, spielte er als sein Kontrahent eine wichtige politische Rolle. Kerckrings Ehefrau Katharina war Tochter des Bürgermeisters Hinrich Joris. Die Wappen beider Eheleute und die ihrer Eltern sind auf den Flügeln des Altars über ihren Köpfen angeordnet: über Hinrich die Wappen der Familien Kerckring und Castorp, über Katharina die der Familien Joris und Grambeke. Das Retabel hat für die Stadt Lübeck eine große kunst- und kulturhistorische Bedeutung, da es sich explizit auf die Stadtgeschichte und die Geschichte prominenter Lübecker Patrizierfamilien bezieht. Es ist davon auszugehen, dass das Retabel für einen Aufstellungsort in Lübeck hergestellt worden ist.

Zur Geschichte des Kerckring-Retabels von Jacob van Utrecht

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts war das Altarretabel Teil der Gemäldesammlung des Rigaer Bürgers und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Brederlo. In seinem Testament von 1852 verfügte er gemeinsam mit seiner Ehefrau Anna Juliana Brederlo, dass ihre Kunstsammlung in Familienbesitz bleiben soll. Lediglich, wenn die Nachfahren der Familie Brederlo sich nicht mehr um die Sammlung kümmern könnten oder wollten, sollte diese der Stadt Riga überlassen

werden, sofern die Stadt geeignete Ausstellungsräume zur Verfügung stelle. Andernfalls konnte die Sammlung von den Erben verkauft werden.

Nach dem Tod Brederlos im Jahr 1862 trat sein Schwiegersohn Wilhelm von Sengbusch (1802-1880) das Erbe der Brederloschen Kunstsammlung an. Nach Auskunfft der Familie schloss dessen ältester Enkel, Oskar Wilhelm von Sengbusch (1866-1919), 1906 mit der Stadt Riga einen Leihvertrag: Die umfangreiche Kunstsammlung (rund 200 Objekte) wurde fortan im Neuen Kunstmuseum der Stadt Riga, dem heutigen Lettischen Nationalen Kunstmuseum, gezeigt.

1939/40 wurde die Familie von Sengbusch nach der Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion nach Posen umgesiedelt und durfte nur sieben Gemälde aus ihrer umfangreichen Sammlung mitnehmen. In einem Dekret verkündet Staatspräsident Ulmanis 1940 ein Gesetz, das durch die Änderung des Testaments von F. W. und A. J. Brederlo der Stadt Riga »das unbeschränkte Verfügungsrecht über die in ihrem Eigentum befindliche Brederlo Gemäldesammlung« zugesteht.

Nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht 1941 wurde Hugo Wittrock Gebietskommissar und kommissarischer Oberbürgermeister von Riga. Er »schenkte« den Kerckring-Altar der Hansestadt Lübeck 1942 als Zeichen der Anteilnahme für die Kriegszerstörungen in Lübeck durch den Bombenangriff 1942. Der Altar kam in das St. Annen-Museum und ist seitdem dort öffentlich ausgestellt.

1965 entdeckte die Familie von Sengbusch den Altar im St. Annen-Museum. Sie meldete Eigentumsansprüche an, war aber bereit, dem Museum den Altar als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Die zwischen 1966 und 1969 hierzu geführten Verhandlungen zwischen der Familie und der Hansestadt Lübeck blieben ergebnislos, da die Hansestadt Lübeck aufgrund der ungeklärten Rechtslage zu den Eigentumsverhältnissen der Jahre 1939 bis 1943 Vereinbarungen mit der Familie von Sengbusch zunächst ablehnte. Hierzu hatte im März 1968 auch eine Besprechung mit dem Auswärtigen Amt in Bonn stattgefunden, das zum damaligen Zeitpunkt – so der Protokollvermerk des Rechtsamtes - »keine Veranlassung [sah], die Hansestadt Lübeck dazu zu bewegen, von sich aus den Kunstgegenstand zurück zu geben.«

1988 kam es zu erneuten Kontakten zwischen der Erbegemeinschaft von Sengbusch und der Hansestadt Lübeck. Die Angelegenheit wurde inhaltlich und rechtlich noch einmal bewertet und in den politischen Gremien beraten; dies führte 1992 schließlich zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Erbegemeinschaft und der Hansestadt Lübeck, mit der die Stadt das Eigentumsrecht der Familie an dem Altarretabel – auch aus »moralischen Gründen« – anerkannte. Im Gegenzug stiftete die Familie den Kerckring-Altar dem Museum.

1995 kamen erneut öffentliche Debatten um die Sammlung auf. Nach einem Treffen der Direktorin des Rigaer Museums, Daiga Upeniece, mit dem Erben Werner Sengbusch am 26.10.1995 protokolliert dieser: »Von Seiten des Museums wird einhellig der Standpunkt vertreten, dass das Museum die Brederlo'sche Gemäldesammlung verwaltet und Eigentümer die Erben von Sengbusch sind«. In einem Brief vom 30.10.1995 bedankt sich Sengbusch ausdrücklich bei Daiga Upeniece dafür, dass »bisher vertreten[d]e Ansprüche der Stadt Riga an der Sammlung fallengelassen werden.«

Bei einem weiteren Treffen im Dezember 1995 in Riga, an dem der Staatssekretär des lettischen Kulturministeriums, eine Vertreterin der Deutschen Botschaft in Riga, Werner und Kurt von Sengbusch sowie – als Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck - Kultursenator Ulrich Meyenborg und Kulturamtsleiterin Dr. Ada Kadelbach teilnahmen, wird diese Haltung offenbar bestätigt. U.a. wird auch die Erneuerung des Leihvertrags mit der Stadt Riga über die Gemäldesammlung thematisiert (Gesprächsvermerk Ada Kadelbachs, 12.12.1995).

Ulrich Meyenborg bot zudem an, den Kerckring-Altar für eine Ausstellung anlässlich des 800-jährigen Stadtjubiläums nach Riga zu entleihen. Der Altar reiste vom 28.5./2.6.2001 bis zum 22.1.2002 nach Riga und kam mit klimatisch bedingten Schäden, die danach restauriert wurden, zurück.

2019 fand im St. Annen-Museum die Ausstellung »Der Herkunft auf der Spur« statt, die die Umstände der Museumserwerbungen und Geschenke während der NS-Zeit beleuchtet. Der Kerckring-Altar war Teil der Ausstellung.

Aktuelle Situation

Im September 2023 erhalten die LÜBECKER MUSEEN ein Schreiben des Lettischen Kulturministeriums (in Kopie an den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck sowie an die Deutsche Botschaft in Riga), mit dem Lettland die Restitution des Altars ersucht. Das Ministerium beruft sich dabei auf das Testament Friedrich Wilhelm Brederlos, nach dem die Sammlung als Ganzes in Riga erhalten bleiben soll und argumentiert, dass es sich bei der Übergabe der Sammlung 1906 nicht um eine Leihgabe, sondern um eine Eigentumsübertragung gehandelt habe.

Der Bürgermeister antwortet im November 2023 mit einem Schreiben, das auf die Komplexität der Eigentumsverhältnisse verweist und eine ausführlichere Antwort Anfang 2024 – nach umfangreicher Prüfung der in der Hansestadt Lübeck vorhandenen Akten zu diesem Vorgang – ankündigt.

In dem im April 2024 versandten Schreiben an das lettische Ministerium teilt die Hansestadt Lübeck ihre Rechtsauffassung mit, dass sich der Altar im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindet und fügt dem Schreiben diverse Anlagen bei (u.a. das Vertragsdokument zwischen der Familie Sengbusch und der Hansestadt Lübeck von 1992, die Übersetzung des »Dekretes« von Staatspräsident Ulmanis von 1940, das Schreiben der Erbgemeinschaft an die Museumsdirektorin Daiga Upeniece in Riga von 1995, das Protokoll des Gesprächs in Riga im Dezember 1995).

Im August 2024 geht ein weiteres Schreiben des Lettischen Kulturministeriums beim Bürgermeister ein, das sich auf internationales Recht beruft, nach dem die »Schenkung« von 1940 als »Kriegsbeute« zu deklarieren sei, und deutlich macht, dass Lettland die Eigentumsrechte der Familie von Sengbusch an der Sammlung nicht anerkennt, da es sich 1906 nicht um eine Leihgabe, sondern eine Eigentumsübertragung an das Rigaer Museum gehandelt habe. Folglich könne auch die Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Familie von Sengbusch nicht als Restitutionsmaßnahme gelten. Die Familie sei 1939 außerdem nicht zwangsweise vertrieben worden, vielmehr habe es sich um eine freiwillige Umsiedlung gehandelt. Dem damaligen Antrag der Familie, die Sammlung nach Deutschland auszuführen, sei schon damals mit Gutachten widersprochen worden, welche die Gemäldesammlung als Eigentum der Stadt Riga auswiesen. Die Dokumente, auf die das Schreiben sich beruft, sind dem Schreiben nicht beigelegt.

Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach internationalem Recht zu klären ist, informiert die Hansestadt Lübeck daraufhin das Auswärtige Amt, das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste in Magdeburg sowie die Kulturabteilung im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein über die Angelegenheit und beauftragt nach entsprechenden Rücksprachen den Fachanwalt Professor Dr. Peter Raue (Kanzlei RAUE, Berlin), den Sachverhalt juristisch zu prüfen.

Das von Professor Raue hierzu erstellte Gutachten wird als Anlage 1 beigelegt. Es kommt zu folgendem abschließenden Ergebnis:

»Die Stadt Riga kann keine Herausgabe geltend machen, weil sie

1. nie Eigentümerin des Altars gewesen ist. Insbesondere hat sie mit Oskar von Sengbusch 1905/1906 nur einen Leihvertrag geschlossen, der in eine Eigentumsübertragung nicht umgedeutet werden kann.
2. Selbst wenn man das Herausgabeverlangen auf einer meta-juristischen Ebene betrachtet – gleichsam auf dem Gedanken von treu und glauben – gibt es keinen Grund unser Ergebnis zu revidieren. Der Altar stand immer im Privateigentum der Familie Sengbusch und Riga war immer bewusst, dass die Sammlung Brederlo (einschließlich unseres Altars) nur als Leihgabe der Stadt zu Verfügung stand. Deshalb hat Riga konsequent auch Jahrzehnte keine Rückgabeforderung erhoben.«

In einem erneuten Schreiben vom 7.2.2025 an die lettische Kulturministerin hat der Bürgermeister die von der Hansestadt Lübeck vertretene Rechtsauffassung unter Beifügung des Gutachtens folglich noch einmal bekräftigt.

Eine Antwort aus Lettland steht noch aus.

Anlagen:

Anlage 1: Gutachten_RAUE_Kerckring

Senatorin Monika Frank

RAUE

Der Kerckring-Altar

Provenienz anlässlich eines Restitutionsersuchens

Sachverhaltserarbeitung

Gutachten im Auftrag der
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Entwurf erstellt durch

Prof. Dr. Peter Raue

Inhaltsverzeichnis

A.	Zum Sachverhalt	3
I.	Kerckring-Altar	3
II.	Aufenthaltsorte des Kerckring-Altars zwischen 1520 und 1852, Zeit in Riga:.....	4
III.	„Schenkung“ an die Stadt Lübeck 1942.....	7
IV.	Der Weg des Kerckring-Altars zwischen 1939 und 1940 (Umsiedlung der Familie Sengbusch 1939), Gesetz über die Änderung des Testaments der Eheleute Brederlo vom 18. April 1940	8
V.	Verhandlungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Familie Sengbusch in den Jahren 1965-1969	11
VI.	Vertragsschluss über den Altar 1992.....	11
VII.	Verhandlungen/Gespräche mit Riga 1995.....	12
VIII.	Leihe des Altars an Riga zum Stadtjubiläum 2001/2002 – Anfang 2019.....	14
IX.	Aktueller Austausch ab 2023 zwischen dem Kulturministerium der Republik Lettland und der Hansestadt Lübeck	14
B.	Zur Rechtslage.....	15
I.	Anwendbares Recht	15
II.	Ursprüngliches Eigentum	16
III.	Verlust/Übertragung des Eigentums an die Stadt Riga durch Angebot und Übergabe 1905/1906.....	16
IV.	Verlust des Eigentums an Riga nach 30 Jahre Aufbewahrung	19
V.	Verlust des Eigentums an Riga durch Zwangsumsiedlung und das Gesetz zur Testamentsänderung 1940.....	20
VI.	Ergebnis.....	20
C.	Ergebnis	21
D.	Kurzübersicht zu Beteiligten, Eckdaten und Anlagenverzeichnis.....	22
I.	Beteiligte/Personenübersicht (potentielle Eigentümer)	22
II.	Eckdaten	22
III.	Anlagen/Dokumente.....	23

Präambel

Seit dem Jahre 1943 besitzt die Stadt Lübeck einen Flügelaltar, der mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Utrechter Künstler Jakob von Utrecht stammt und im Jahr 1520 im Auftrag des Ratsherren Kerckring geschaffen wurde (hinfort „Kerckring-Altar“). Spätestens im Jahr 2023 hat Lettland gegenüber der Stadt Lübeck Restitutionsansprüche hinsichtlich des Kerckring-Altars geltend gemacht.

Wir sind von der Stadt Lübeck beauftragt zu klären, ob dieses Restitutionsbegehren rechtlich begründet ist und damit die Frage zu beantworten, wer heute rechtmäßiger Besitzer (Eigentümer) des Kerckring-Altars ist.

Dazu gilt es zunächst den (komplizierten) Sachverhalt (unter A) in gebotener Kürze darzustellen. Sodann ist die Frage nach der rechtlichen Zuordnung des Kerckring-Altars zu beantworten (B) einschließlich einer Hilfserwägung unter (C). Unter (E) findet sich eine tabellarische Auflistung der wesentlichen Eckdaten zur Geschichte des Kerckring-Altars sowie einer Übersicht über die Anlagen, die uns zur Beurteilung des Sachverhalts vorlagen und deren dortige Nummerierung in den Fußnoten zugrunde gelegt wird.

A. Zum Sachverhalt

I. Kerckring-Altar

Der im Jahre 1520 wohl von Jakob von Utrecht (1479 bis 1540) geschaffene Flügelaltar ist ein Auftragswerk für den Lübecker Kaufmann und Ratsherrn Hinrich Kerckring (1479 bis 1540). Der Altar misst etwa 76 cm Höhe, 61 cm in der Breite bei geschlossenen Flügeln. Auf der Mitteltafel ist eine „Nährende Madonna mit spielendem Kind“ zu sehen, die inneren Flügelseiten zeigen Hinrich Kerckring mit seiner Ehefrau Katharina (Tochter des damaligen Lübecker Bürgermeisters) samt elterlichen Familienwappen. Der Evangelist Johannes und der Apostel Jakobus sind auf den Außenflügeln abgebildet.¹

¹ Insgesamt dazu in einer kurzen Beschreibung des Kerckring-Altars auf der Webseite der „Museen Nord“ <https://www.museen-sh.de/Objekt/DE-MUS-088015/lido/1943-486>, ausführlicher zum Altar siehe *Von Sengbusch*, Der Kerckring-Altar von Jacobus van Utrecht. Lübecker Meister von 1520. Aus Der Brederloschen Gemäldesammlung in Riga, Heute Im St. Annen-Museum Der Hansestadt Lübeck Als Stiftung Der Familie Von Sengbusch, in: Baltic Journal of Art History 2015, 149, 152 ff., online abrufbar unter: <https://ojs.utlib.ee/index.php/bjah/article/view/BJAH.2015.9.06/7381> oder in der Kopie in Anlage (32).

II. Aufenthaltsorte des Kerckring-Altars zwischen 1520 und 1852, Zeit in Riga:

Die Geschichte des Altars zwischen 1540 und 1852 liegt ziemlich im Dunklen. Es kann wohl als gesichert gelten, dass der Kerckring-Altar zunächst im Besitz des Auftraggebers Hinrich Kerckring war und somit seine Heimat in Lübeck hatte. Auf welchem Wege der Altar nach Riga gekommen ist, ist unklar. Sicher ist nur, dass – aber nicht seit wann – er in dem Besitz des Rigaer Bürgers und Ratsherrn Friedrich-Wilhelm Brederlo² (1779 bis 1862) gelangt ist.

1. Der Kerckring-Altar wurde irgendwann Teil der rund 200 Werke umfassenden privaten Sammlung des Herrn Brederlo. Dass Brederlo im Besitz des Kerckring-Altars war, belegt ein Testament vom 25. April 1852, das er gemeinsam mit seiner Ehefrau Anna Juliane Brederlo-Bastard verfasst hat, wie sich aus der Zusammenschau des Verzeichnisses über die Sammlung von 1894 entnehmen lässt. Nach diesem Testament soll die Gemäldesammlung an die (Stief-) Tochter des Ehepaares Brederlo, Katharina-Juliane bzw. deren männliche Nachfolger gehen. Hinsichtlich des Altares als Bestandteil der Sammlung heißt es unter Punkt 5 des Testamentes wie folgt:

„5. Die erwähnte in unserem Hause befindliche Gemälde Sammlung soll von unseren Nachkommen nicht gesplittert, sondern so vollständig wie sie ihnen überkommen, in dem gegenwärtigen Locale erhalten werden. Wenn aber der Fall einträte, dass dereinst keiner der in dem 4ten Punkte bezeichneten Nachkommen unserer Töchter die Erhaltung dieser Gemälde Sammlung übernehmen wollte oder könnte, soll dieselbe der Stadt Riga, soferne diese zur Aufstellung der Gemälde ein passendes Local einräumt, unentgeltlich zu unveräußerlichem Eigenthume übergeben werden; weshalb auch der erste Besitzer nach unserem beiderseitigen Ableben möglichst bald einen Cathalog dem Rathe dieser Stadt zu behändigen hat. Sollte die Stadt aber kein passendes Local zu diesem Behufe einräumen oder zusichern können oder wollen, so steht dem letzten Besitzer oder dessen Erben frei, diese Gemäldesammlung zu eigenem Bestehen zu verkaufen.“³

2. Nachdem das letzte (Stief-) Kind der Eheleute Brederlo vor deren eigenem Tod verstarb, fügten die Eheleute Brederlo ihrem Testament am 7. Juni 1857 ein „Codicill“ bei, das u.a. auf ihren Schwiegersohn Wilhelm von Sengbusch (Ehemann/Witwer der (Stief-) Tochter Catharina Juliana) Bezug nimmt. Hinsichtlich der

² Zu dem Familiennamen existiert auch die Schreibweise Brederloh, im Folgenden: Brederlo.

³ Es sei hier schon klargestellt, dass das lettische Kultusministerium in dem Restitutionsersuchen vom 14. September 2023 (Anlage (3)) die Ansicht vertritt, dass aufgrund der testamentarischen Anordnung die Gemäldesammlung ausschließlich in das Eigentum der Stadt Riga übergehen sollte (lettisches Restitutionsersuchen, Seite 1 in Anlagen (3), siehe auch das zweite Schreiben aus Riga vom 9. August 2024 dazu (Anlage (4))).

Wirksamkeit dieses unverbindlichen⁴ Codicill besteht Streit, dessen Inhalt allerdings unbeachtlich sein dürfte, weil die (Allein-) Erbenstellung des Schwiegersohns Wilhelm von Sengbusch bzw. der Kinder der Eheleute Sengbusch nicht in Zweifel gezogen wird.⁵ So ist es unbestritten, dass nach dem Tode von Brederlo der Schwiegersohn Wilhelm von Sengbusch Erbe der Brederlo'schen Sammlung wurde. Sengbusch hält die Sammlung zunächst in der Familie, ließ im Jahre 1894 das Verzeichnis über die Sammlung aufstellen, so wie es das Brederlo'sche Testament verlangt (und in dem der Altar unter Nummer 99 (189) verzeichnet ist).

3. In den Jahren 1905/1906 verhandelten die Stadt Riga und Oskar von Sengbusch für die Nachkommen von Brederlo über den Verbleib der Sammlung, auch nachdem erstmalig im neueröffneten Städtische Kunstmuseum eine dem Testament entsprechende Aufbewahrung der Sammlung möglich wurde. Die Quellenlage ist lückenhaft. Jedenfalls kam es schließlich zur „Überreichung“ des Altars als Teil der Gemäldesammlung an die Stadt Riga. Die Konditionen dieses Vorgangs sind unbekannt. Zu diesem Zeitpunkt war Riga Hauptstadt eines der drei russischen Ostseegouvernements.

Unstreitig ist, dass Oskar von Sengbusch der Stadt Riga die Eigentumsübertragung zu der Gemäldesammlung nur unter bestimmten – von Riga nie akzeptierten – Bedingungen angeboten hat.⁶ Dieses Angebot erhielt in den Akten des Rigaschen Stadtamtes⁷ einen Eingangsstempel vom 16. Mai 1905.⁸ Oskar von Sengbusch bietet unter Berufung auf das Testament und im Einverständnis mit den anderen männlichen Nachkommen der Stadt Riga an, ihr das Eigentum an der Sammlung zu überlassen, wenn die Sammlung ungetrennt, in bestimmten separaten Räumen des neuen Museum präsentiert und zudem ein Rückforderungsrecht der Nachkommen eingeräumt wird und Riga zustimmt, vor Entleihungen einzelner Werke stets die Genehmigung der Familie von Sengbusch einzuholen.

In einem Schreiben der Verwaltung des städtischen Museums Riga an das Rigasche Stadtamt vom 21. Mai 1905⁹ wird hervorgehoben, dass die Konditionen von Oskar von Sengbusch nicht mit dem Testament vereinbar seien, jedoch bei Verzicht dieser Vorgaben die Sammlung gerne übernommen werde. Diese Argumentation und das „Gegenangebot“ übernimmt das Stadtamt in einem Brief an

⁴ Zum (unverbindlichen) Rechtscharakter eines Codicills siehe die Fußnote 6 auf Seite 25 in Anlage (5b).

⁵ Das Codicill ist auch Teil der Anlage (5a).

⁶ Zu der Haltung der beiden Seiten siehe die E-Mail mit der Gesprächsnotiz von Sengbusch vom 24.10.2024 = Anlage (31) sowie das lettische Kulturministerium in Anlage (3).

⁷ Die Begriffe „Stadtamt“ und „Stadtrat“ werden synonym verwendet.

⁸ Anlage (6) liegt als Foto des Originals aus den Akten des Stadtamtes und einer abgetippten Fassung vor, beide deutsch.

⁹ Vgl. Anlage (7) nur in einer deutschen abgetippten Fassung.

Oskar von Sengbusch vom 3. Juni 1905.¹⁰ Im Schreiben vom 8. Juni 1905 stellt Oskar von Sengbusch klar, dass von der Bedingung die Sammlung ungetrennt und in bestimmten Museumsräumen separat von den anderen Ausstellungsstücken zu zeigen, nicht abgewichen werden kann, im Übrigen allerdings Einverständnis zu den Anmerkungen der Stadt bestehe.¹¹

Der damalige deutsch-baltische Direktor des Städtischen Museums Wilhelm Neumann (er hat auch das Verzeichnis zu der Brederlo'schen Sammlung erstellt) hat wohl ebenfalls ein Gutachten geschrieben hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung des Angebots (der Anlass oder Auftrag ist nicht bekannt). Darin kommt er zum Ergebnis, dass es sich bei der Überlassung der Sammlung an die Stadt Riga „nur“ um eine Leihgabe handle. Dieses Gutachten hat das Stadtamt wohl am 9. Juni 1905 erreicht.¹² Auch in einer späteren Veröffentlichung (1914) hält Neumann dieses Ergebnis zur Eigentumslage nochmals fest.¹³

Ein Beschluss des Stadtrats über die Annahme zur Übernahme des Angebotes zur Sammlung (wohl vom 13. Juni 1905) fehlt bisher. Es liegt (nur in abgetippter Fassung) ein Auszug aus einer Sitzung des Stadtrats vom 29. August 1905 vor,¹⁴ wonach den Erben von Brederlo eine Bescheinigung über Leihgabe (!) zu erteilen ist mit dem Zusatz, dass keine Garantie für die Aufbewahrung der Sammlung übernommen wird (das ist die Zurückweisung des Sengbusch'schen Angebotes auf Eigentumsübertragung).

In einem Protokoll zur Übergabe der Sammlung an das Neue Städtische Kunstmuseum vom 31. Oktober 1906¹⁵ heißt es dazu: *„Die Verwaltung des Rigaschen städtischen Kunstmuseums bescheinigt hiermit von dem Herrn Oskar Wilhelm v. Sengbusch als dem derzeitigen ... Familie... der ... F. W. Brederlo und A. J. Brederlo zugehörigeren Gemäldesammlung, diese Sammlung als Leihgabe auf unbestimmte Zeit nachdem im Jahre 1894 herausgegebenem Katalog empfangen zu haben, [...]. Die Stadt trägt nicht die Gefahr des Zufalls, ... auf die Leihgabe ... wie auf städtisches Eigentum zu ...wachen.“*

¹⁰ Vgl. Anlage (8) als Kopie des deutschen Originals.

¹¹ Vgl. Anlage (9) mit Foto des Originals in den Stadtamts-Akten sowie abgetippter Fassung.

¹² Siehe dazu Anlage (10) mit dem Vermerk über den Eingang des Gutachtens beim Stadtrat am 9. Juni 1905; auch die Familie von Sengbusch stellt allerdings bewusst die unklare Einordnung dieses Dokuments heraus.

¹³ Vgl. Anlage (13) mit der Kopie des deutschen Vorwortes zu den Sammlungen in Riga von Wilhelm Neumann.

¹⁴ Vgl. Anlage (11) nur in einer deutschen abgetippten Fassung.

¹⁵ Eine Kopie des handschriftlichen deutschsprachigen Originals in Sütterlinschrift liegt als Anlage (12) vor. Es ein weiteres solches Protokoll von der Übergabe von Oscar von Sengbusch an das Stadtamt Riga existieren. Die „...“ markieren unleserliche Stellen.

*

Zum besseren Verständnis des Sachverhaltes sei hier schon auf einen GrunddisSENS zwischen Riga und Lübeck hingewiesen.

- a) Ein von beiden Seiten (Sengbusch und Riga) unterzeichnetes Dokument, das die Eigentumslage (zugunsten von Riga) klärt, gibt es nicht.
- b) Das lettische Kultusministerium begründet seine Behauptung, Eigentümerin der Sammlung sei die Stadt Riga, mit der Behauptung, aufgrund des Brederlo'schen Testamentes sei die Möglichkeit der Leihgabe ausgeschlossen und deswegen sei nur eine Eigentumsübertragung angeordnet worden. Mit diesem Argument soll wohl ersetzt werden, dass das Ministerium keine Angebotsannahme einer Eigentumsübertragung nachweisen kann.
- c) Demgegenüber beharrt die Stadt Lübeck in der Vorkorrespondenz darauf, dass Sengbusch mit der Stadt Riga lediglich einen Leihvertrag abgeschlossen und niemals das Eigentum auf die Stadt Riga übertragen habe.¹⁶ Dabei führt die Familie von Sengbusch die (richtige) Erkenntnis an, dass der Rigaer Stadtrat am 13. Juli 1905 die Entscheidung über die Annahme des Eigentums ausdrücklich vertagt habe. Dazu argumentiert Lübeck wie folgt:

„Nachdem der Stadtrat 1905 nicht beschlossen hat, die Brederloh-Sammlung mit all den damit verbundenen Auflagen in das Eigentum der Stadt zu übernehmen, ist die Sammlung laut Testament in das frei verfügbare Eigentum der Familie von Sengbusch übergegangen. Dieser Fakt war damit die Basis für den Leihvertrag, der im Jahr 1906 schriftlich niedergelegt wurde.“¹⁷

III. „Schenkung“ an die Stadt Lübeck 1942

Ende Juni 1941 marschiert die deutsche Wehrmacht in Riga ein. Hugo Wittrock wird Gebietskommissar und kommissarischer Oberbürgermeister der Stadt Riga für den NS-Staat.¹⁸

1. Unstreitig wurde der Altar während der NS-Herrschaft in Riga der Stadt Lübeck übergeben, offiziell als Zeichen der Anteilnahme für die Zerstörung Lübecks.¹⁹ In

¹⁶ In den Anlagen (25) und (26) wird nach einem Treffen in Riga die Modifizierung des Leihvertrages mit der Stadt Riga berichtet, ohne dass klar ist, ob es entsprechende Unterlagen gibt.

¹⁷ Zitiert aus Anlage (31).

¹⁸ Anlage (2) und https://de.wikipedia.org/wiki/Hugo_Wittrock. Hugo Wittrock war danach zwar lettischer Staatsbürger, sein Vater war Deutsch. Hugo Wittrock stand auf der Seite des NS-Regimes, auch wenn er wegen seiner Staatsbürgerschaft nicht Mitglied der NSDAP sein konnte.

¹⁹ Lübeck wurde im Bombenangriff vom 29. März 1942 stark zerstört; in Anlage (21) wird als eigentlicher Grund genannt, dass Wittrock die Verbesserung politischer Beziehungen suchte. Des Weiteren

einem Inventarverzeichnis vermutlich des St. Annen-Museums wird der Altar unter der Nummer 1943/486 wie folgt geführt:

„Geschenk der Stadt Riga an Lübeck nach dem Bombenangriff 1942“.²⁰

Hugo Wittrock hat die „Schenkung“ in einem Schreiben an die Stadt Lübeck vom 8. August 1942 angekündigt und den Altar Ende Juni 1943 feierlich an Lübeck übergeben lassen.²¹ Der Altar wurde förmlich aus dem Inventar in Riga aus- und sodann in Lübeck eingetragen.²²

Seit dieser „Schenkung“ 1943 ist der Altar im St. Annen-Museum ausgestellt.

2. Riga deklariert diese Schenkung als „Kriegsbeute“²³. Auch von Lübecker Seite wird die „Schenkung“ im Nachhinein als „unrühmlich und problematisch“²⁴ bezeichnet, allerdings nicht ausdrücklich als rechtswidrig oder gar unwirksam.

IV. Der Weg des Kerckring-Altars zwischen 1939 und 1940 (Umsiedlung der Familie Sengbusch 1939), Gesetz über die Änderung des Testaments der Eheleute Brederlo vom 18. April 1940

Die Ereignisse vor und nach dem Zweiten Weltkrieg sind ebenfalls nicht bis ins Letzte geklärt, so viel aber kann gesagt werden:

1. Aufgrund des Hitler-Stalin-Pakts (und heimlicher Zusatzabsprachen) vom August 1939 fiel das inzwischen unabhängige Riga der Sowjetunion zu. Die russischen Truppen erreichten Riga im Juni 1940. Vereinbarungsgemäß wurden die Deutsch-Balten vom deutschen Reich auf annektierte polnische Gebiete um- bzw. angesiedelt (Kampagne „Heim ins Reich“).²⁵ Dazu schloss das Deutsche Reich auch mit

wird in einem Schriftwechsel 1965/1966 zwischen dem damaligen Direktor des St. Annen-Museums und Franz Balke von der Österreichischen Galerie die „Schenkung“ beleuchtet vor dem Hintergrund, wem dieser Altar zu dem Zeitpunkt der „Schenkung“ gehörte. In dem Schreiben vom 25. Januar 1966 wird festgehalten, dass die „Schenkung“ von Hugo Wittrock im Auftrag des „Reichsministers Ost“ ausgegangen sein soll und die Eigentumsverhältnisse (die in dem Schreiben nicht eindeutig benannt werden) ignoriert wurden (siehe Anlage 17).

²⁰ Siehe den Inventareintrag 1943/486 = Anlage (16).

²¹ Siehe von Sengbusch (Fn. 1) S. 151 und auch Anlage (21).

²² Vgl. hierzu Anlage (21), in der keine weiteren Details genannt sind. Der Lübecker Museumsdirektor war in dieser Zeit Hans Schröder und wohl auch an der „Schenkung“ initial beteiligt und parallel in Riga tätig (wie genau unklar), [https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Schr%C3%B6der_\(Kunsthistoriker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Schr%C3%B6der_(Kunsthistoriker)).

²³ Das lettische Kulturministerium benutzt diesen Ausdruck in beiden Schreiben zum Restitutionsersuchen gegenüber der Stadt Lübeck, Anlage (3) und (4).

²⁴ Die Formulierung wird in dem Antwortschreiben an das lettische Kulturministerium gewählt, Anlage (1a).

²⁵ Siehe dazu die Darstellungen unter https://de.wikipedia.org/wiki/Umsiedlung_der_Deutsch-Balten; https://de.wikipedia.org/wiki/Riga#Zweiter_Weltkrieg.

der lettischen Regierung Verträge über die Umsiedlung und startete eine auf verschiedenen sozialen und rechtlichen Ebenen massiv Druck ausübende Kampagne, die die Deutsch-Balten praktisch zur Umsiedlung gezwungen hat.²⁶

2. Vor dem Hitler-Stalin-Pakt – freilich aber in Zeiten zunehmender Spannung und politischer (Kriegs-)Abkommen – fanden anscheinend erneut Verhandlungen über die Zukunft der Sammlung zwischen der Stadt Riga und der Familie von Sengbusch statt: Dazu liegen drei Dokumente des Stadtrats Riga (eines von der juristischen Abteilung) vor, in denen die Eigentumslage an der Sammlung insbesondere vor der Entwicklung der Gesetzgebung und der „nicht vollständigen Vereinbarung“ 1905 eingeordnet wird. Aus diesen Dokumenten des Stadtrates Riga wird deutlich, dass Reinhold Alexander von Sengbusch – er ist zu diesem Zeitpunkt Vertreter der Familie Sengbusch – Eigentumsansprüche an der Sammlung anwaltlich geltend macht. Sitzungsprotokoll und Antwortschreiben sind formuliert als Reaktion auf die Auseinandersetzungen zwischen Riga und von Sengbusch. Offen bleibt, ob diese Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben. Riga argumentiert wohl deshalb u.a., dass die Stadt nach über 30 Jahren Aufbewahrung Eigentum an der Sammlung erworben habe, ohne dabei klarzustellen, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung (russisch/baltisches, deutsches oder lettisches Landesrecht) sich der Eigentumserwerb ergeben soll.²⁷

Unstreitig ist, dass die Familie von Sengbusch Riga wohl 1940 – mit Sicherheit nicht freiwillig – verlassen hat und dabei nur sieben Werke aus der großen Brederlo'schen Sammlung mitnehmen durfte. Der Altar gehörte nicht zu den der Familie Sengbusch überlassenen sieben Arbeiten, er verblieb in Riga.²⁸

3. Hier spielt nun eine Rolle ein vom lettischen Staats- und Ministerpräsidenten Umanis am 18. April 1940 (also wenige Wochen vor der russischen Besetzung) verkündetes Gesetz, dessen Inhalt von den Parteien wiederum unterschiedlich ausgelegt wird. Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:²⁹

„Das Ministerkabinette hat am 16. April angenommen und der Staatspräsident verkündet folgendes Gesetz:

58. Gesetz über die Änderung des gemeinschaftlichen Testaments von Friedrich-Wilhelm Brederlo und seiner Ehefrau Anna-Julianna Brederlo

(V.V./Regierungsanzeiger/ Nr. 87 vom 18. April)

²⁶ Mit weiteren Nachweisen siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Umsiedlung_der_Deutsch-Balten.

²⁷ Siehe zu diesem Absatz insgesamt die neu vorgelegten Dokumente in Anlagen (6) – (14) aus der Mail vom 19.11.2024 mit den Sengbusch'en Anlagen.

²⁸ Siehe Anlage (4) für die lettische Seite und (1b) für die Lübecker Seite.

²⁹ In dieser übersetzten Fassung des St. Annen-Museums vorgelegt = Anlage (15).

Indem Artikel 5 des am 25. April 1852 errichteten gemeinschaftlichen Testament von Friedrich-Wilhelm Brederlo und seiner Ehefrau Anna-Julianna Brederlo geändert wird, wird der Hauptstadt Riga das unbeschränkte Verfügungsrecht über die in ihrem Eigentum befindliche Brederlo Gemäldesammlung verliehen.

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Riga, den 18. April 1940

K. Ulmanis Staats- und Ministerpräsident“.

Nach nicht weiter begründeten Aussagen des lettischen Kulturministeriums siedelte die Familie von Sengbusch „freiwillig“³⁰ um: Reinhold Alexander von Sengbusch habe im Rahmen dieser „freiwilligen Umsiedlung“ am 27. November 1939 bei der Stadt Riga beantragt, die Brederlo'sche Sammlung ausführen zu dürfen. Die Stadt Riga hat diese Forderung abgelehnt mit der Behauptung, die Familie von Sengbusch sei gar nicht Eigentümerin.³¹ Erst nach erheblichem politischem Druck von deutschen Beamten³² ist der Familie von Sengbusch aufgrund einer Vereinbarung vom 16. März 1940 lediglich die Ausführung von nur sieben Gemälden gestattet worden unter der Bedingung, dass die Familie von Sengbusch auf jegliche Ansprüche bezüglich des Rests der Sammlung verzichte (**damit auch auf den Altar**). Offensichtlich war die Familie Sengbusch nicht bereit, auf diese Bedingungen einzugehen. Deshalb hat der lettische Staats- und Ministerpräsident Ulmanis am 18. April 1940 auf Bitten der Stadt Riga das oben wiedergegebene Gesetz erlassen.³³

Die Lübecker Seite bezeichnet das Verlassen der Heimatstadt als Zwangsumsiedlung und das Gesetz vom 18. April 1940 als unrechtmäßige Enteignung der Familie/Erben von Sengbusch.³⁴

³⁰ So betont es das 2. Schreiben zum Restitutionsersuchen in Anlage (4).

³¹ Siehe hierzu das 2. Schreiben zum aktuellen Restitutionsersuchen vom 9. August 2024 (Anlage 8(4)).

³² In einem aufarbeitenden Bericht des Lübecker Amts für Kultur vom 7. August 1995 = Anlage (21) werden die damaligen politischen Akteure beleuchtet sowie von der Einmischung der „Umsiedlungs Treuhand AG“ gesprochen, die die Ausfuhr der Bilder verhandelte.

³³ Jedenfalls gibt es kein Dokument aus dem hervorgeht, dass von Sengbusch auf diese Forderung eingegangen ist,

³⁴ Anlagen (1b) und (2); wegen dieser unrechtmäßigen Enteignung wurde immer wieder ein Restitutionsanspruch der Familie von Sengbusch verhandelt.

V. Verhandlungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Familie Sengbusch in den Jahren 1965-1969

1965 entdeckt die Familie von Sengbusch zufällig den Kerckring-Altar im St. Annen-Museum. Das ist der Beginn einer mehrjährigen Auseinandersetzung mit der Hansestadt Lübeck über die Eigentumsverhältnisse.³⁵ Sie wird in dem Bericht des Lübecker Amtes für Kultur vom 7. August 1995 (Anlage (21)) näher erläutert: Zweifel an der Eigentümerstellung der Stadt Riga werden in den dreijährigen Verhandlungen immer wieder formuliert unter Beteiligung verschiedener Institutionen und politischen Ämter sowie der Stadt Riga. Ein sowjetischer Eigentumsanspruch wurde nicht ausgeschlossen, auch wenn das Auswärtige Amt 1968 zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei Rückgabe des Altars nach Lübeck während des Krieges jedenfalls nicht um einen Kunstraub handle. Die Verhandlungen und Klärung der Eigentumsverhältnisse blieben ohne Ergebnis,³⁶ aus Lübecker Sicht „aufgrund der ungeklärten Rechtslage zu den Eigentumsverhältnissen der Jahre 1939 bis 1943“.³⁷

VI. Vertragsschluss über den Altar 1992

1. Nachdem die Familie von Sengbusch, jetzt durch Werner von Sengbusch vertreten, wohl in den 1980er Jahren erneut Kontakt zur Hansestadt Lübeck wegen des Altars aufgenommen hat, haben die Stadt Lübeck und die Familie von Sengbusch 1992 nach langen Verhandlungen einen Vertrag über die Rechte am Kerckring-Altar geschlossen. Zu dem Stand der Verhandlungen gibt es einen Vermerk des Rechtsamts Lübeck aus dem Jahr 1990 an das Lübecker Amt für Kultur (genaues Datum nicht erkenntlich, der Vermerk beruht auf einer Aktennotiz vom 19. April 1990).³⁸ Darin wird hinsichtlich der Eigentumsfrage an dem Altar festgehalten, dass die Eigentumsverhältnisse nicht gewiss, selbst sowjetische Eigentumsansprüche nicht ausgeschlossen seien; Möglichkeiten bzw. Umstände werden beleuchtet, wegen derer die Hansestadt Lübeck Eigentümerin sein könnte,³⁹ insbesondere, ob die „Schenkung“ 1943 als (gutgläubiger) Erwerb angesehen oder alternativ eine Ersitzung in den nachfolgenden Jahren durch Lübeck angenommen werden kann. Das Rechtsamt empfiehlt dem Lübeck Amt für Kultur die Eigentumsfrage offen zu halten.

³⁵ In Anlage (18) wird die Auseinandersetzung bzw. die damalige (Kompromiss-)Haltung der Familie von Sengbusch als Erben um die Eigentumsansprüche mit Blick auf die „Schenkung“ knapp behandelt.

³⁶ Anlage (1b) und (2).

³⁷ Mit dieser Begründung der unklaren Eigentumsverhältnisse 1939-1943 formuliert es auch zusammenfassend der Bericht des Lübecker Amtes für Kultur von 1995 (Anlage (21)).

³⁸ Eine Kopie dieses Schreibens findet sich in Anlage (19); laut Anlage (21) gab es in verschiedenen Ämtern damals neue Stellungnahmen, die aber nicht vorliegen.

³⁹ In der Bewertung knüpft es an den in Anlage (21) dargestellten Überlegen aus den 1960ern an.

2. Schließlich haben die Stadt Lübeck und die Familie von Sengbusch den Streit durch einen schriftlichen Vergleich vom 2. Oktober 1992 beendet.⁴⁰ Darin erkennt die Stadt Lübeck aus „moralischen Gründen“ die Eigentümerstellung der Familie von Sengbusch an⁴¹. In einem zweiten Schritt einigen sich die beiden Parteien über die Übereignung des Altars an die Hansestadt Lübeck.⁴² Die Präambel zu dem Vertrag spricht nochmals die Zweifel der Stadt Lübeck an ihrer Eigentumsposition vermittelt der „Schenkung“ 1943 sowie ein Bedürfnis nach Wiedergutmachung für durch staatliches Handeln erlittenes Unrecht auf Seiten der Familie von Sengbusch an.

Der Vergleich vom 2. Oktober 1992 hat folgenden Wortlaut:

„[...] auf der Grundlage ihrer gegensätzlichen Rechtsstandpunkte folgenden Vergleich:

1. Die Hansestadt Lübeck überläßt den Erben [das ist die Familie von Sengbusch] den Kerckring-Altar. Damit steht fest, daß die Erben jetzt Eigentümer des Altars sind.

2. Nunmehr übereignen die Erben der Hansestadt Lübeck den Altar.

[...]“⁴³

VII. Verhandlungen/Gespräche mit Riga 1995

Anlässlich der Vorbereitungen des 800-jährigen Stadtjubiläums von Riga im Jahre 2001 beginnt ab 1995 eine Debatte um die Brederlo'sche Gemäldesammlung und den Kerckring-Altar, die zuerst in der Presse geführt wird.⁴⁴ In dem lettischen Restitutionsersuchen von 2023 (Anlage (3)) sind in den Fußnoten diverse deutsche und lettische Presseberichte („öffentliche Initiative“⁴⁵) angeführt, der früheste datiert vom 3. Juli 1995.

1. Im September 1995 legt die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein dem Lübecker Bürgermeister die Übergabe des Altars an Riga nahe.⁴⁶ Die Ministerpräsidentin anerkennt dort die Eigentümerstellung von Familie von Sengbusch, so dass nicht nachzuvollziehen ist, mit welchen Überlegungen sie die Überreichung nach Riga empfiehlt.

⁴⁰ Der Vertrag liegt als Kopie in Anlage (20) vor.

⁴¹ So umschreibt es der Bericht der Lübecker Museen vom 26. August 2024 (Anlage (2)).

⁴² In Anlage (21) wird eine Spendenbescheinigung über 400.000,- DM für die Erbgemeinschaft erwähnt.

⁴³ Zitiert im Ausschnitt nach Anlage (20).

⁴⁴ Soweit zur Presse übereinstimmend in Anlage (1b).

⁴⁵ Wortlaut der Anlage (3).

⁴⁶ Das Schreiben dazu liegt in Kopie in Anlage (23) vor.

2. Am 26. Oktober 1995 fand ein Treffen zwischen Daiga Upenice, der Direktorin des Museums für Ausländische Kunst in Riga, und Werner von Sengbusch statt. Dazu gibt es zwei Dokumente, beide von Werner von Sengbusch verfasst: Zum einen liegt ein „Dankeschreiben“ an die Museumsdirektorin vom 30. Oktober 1995 vor. Darin hält von Sengbusch seine dankbaren Gefühle dafür fest *„daß es für Sie selbstverständlich ist, daß das Museum, vertreten durch Sie, unser Erbe, die Brederlo'sche Gemäldesammlung, verwaltet und bisher vertretende Ansprüche der Stadt Riga an der Sammlung fallengelassen werden.“*⁴⁷ Der Altar wird dabei nicht erwähnt. Zum anderen dokumentiert eine Notiz vom 31. Oktober 1995 das Gespräch in Riga, die Werner von Sengbusch an seine Geschwister gerichtet hat. Hier hält er noch einmal fest, dass das Museum in Riga die Erben von Sengbusch als Eigentümer anerkennt, weil Unrecht in der Kriegszeit geschah, der Krieg aber vorbei ist. Der alte Leihvertrag solle danach an die heutige Situation angepasst werden.
3. Die Stadt Lübeck hat anlässlich der Medienberichte sich erneut mit dem Vorgang befasst. Ein Bericht des Lübecker Amtes für Kultur vom 7. August 1995 (Anlage (21)) fasst die Provenienz ausführlich zusammen und schließt damit, dass der Vertrag von 1992 die zuvor zweifeldurchgezogene Eigentumslage aufgelöst hat und einer Rückgabe an Riga entgegensteht, auch wenn zaghaft politische Gründe für eine Rückgabe angedeutet werden. In diesem Zusammenhang äußert ein kurzes Empfehlungsschreiben des Rechtsamtes an das Lübecker Amt für Kultur vom 14. August 1995 durchaus Zweifel der Stadt Lübeck an der Wirksamkeit des Vergleiches von 1992. Dennoch empfiehlt das Rechtsamt dem Kulturamt eine Formulierung, wonach Lübeck 1992 „ein Eigentumsrecht Lettlands [für] unwahrscheinlich“ hielt.
4. Am 8. Dezember 1995 hat in Riga ein weiteres Treffen, diesmal mit politischen Vertretern aus Riga und Lübeck, stattgefunden. Ein Sitzungsprotokoll liegt zwar nicht vor, gleichwohl existieren zwei Berichte über dieses Treffen: Vornehmlich ein Vermerk des Lübecker Amtes für Kultur vom 12. Dezember 1995 (Anlage (26)) hält fest, dass die Stadt Riga die Erben von Sengbusch als Eigentümer der Sammlung anerkennt und der Leihvertrag von 1906 deshalb erneuert werden soll. Bezüglich des Kerckring-Altars wird in diesem Vermerk der Pressewirbel bedauert und gleichzeitig anerkannt, dass er „einer raschen und endgültigen Klärung der Eigentums- und Besitzverhältnisse Vorschub geleistet hätte“⁴⁸ sowie über eine Leihe zum anstehenden Stadtjubiläums von Riga gesprochen.⁴⁹

⁴⁷ Zitiert aus Anlage (24).

⁴⁸ Zitiert aus Anlage (26).

⁴⁹ Siehe dazu ebenfalls den Gesprächsvermerk von Frau Vogeler in Anlage (27).

VIII. Leihe des Altars an Riga zum Stadtjubiläum 2001/2002 – Anfang 2019

1. Aufgrund eines Angebots des damaligen Lübecker Kultursenators wurde der Altar vom 28. Mai bzw. 2. Juni 2001 bis zum 22. Januar 2002 an Riga entliehen.⁵⁰
2. Der Kerckring-Altar war 2019 Teil einer Ausstellung „Der Herkunft auf der Spur“ im St. Annen-Museum, in der die Umstände des Erwerbs durch das Museum beleuchtet werden.⁵¹

IX. Aktueller Austausch ab 2023 zwischen dem Kulturministerium der Republik Lettland und der Hansestadt Lübeck

Das Land Lettland hat am 14. September 2023 erstmals ein Restitutionsersuchen formuliert,⁵² im Wesentlichen unter Bezugnahme auf das Testament von 1852 und einer damit Hand in Hand gehenden „Übereignung“ im Jahr 1905 (ohne zu klären, durch welchen Akt die Eigentumsübertragung erfolgt sein soll).

Die Hansestadt Lübeck hat ein (ablehnendes) das Eigentum Lübecks reklamierendes Schreiben an das lettische Kulturministerium samt einem Bericht vom Museum St.-Annen über die Provenienz des Altars mit Schreiben vom 28. März 2024 bzw. 5. April 2024 übermittelt.⁵³ Die Hansestadt Lübeck leitet darin ihre Eigentumsposition aus dem Übertragungsakt 1992 ab. Nach einem zweiten Schreiben aus Riga vom 9. August 2024⁵⁴ hat die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Lübecker Museen) einen Bericht zu dem Altar mit Datum vom 26. August 2024⁵⁵ verfasst, der den Bericht des St. Annen-Museums vom 26. März 2024 an einigen Stellen vertieft und an der Position der Stadt Lübeck als Eigentümer dieses Altars festhält.

⁵⁰ Anlage (2). Auch die schriftlichen Berichte zu dem Termin in Riga 1995 (Anlage (26) und (27)) sprechen die Planung für die Leihgabe schon an.

⁵¹ So wird es in Anlage (1b) zusammengefasst und auf die (nach hiesiger Nummerierung) Anlage (30) verwiesen, die ein Ausdruck einer Online-Beschreibung des Objekts im Rahmen der Ausstellung sein könnte.

⁵² Das Schreiben liegt als Anlage (3) vor im lettischen Original und deutscher Übersetzung.

⁵³ Kopien finden sich in Anlage (1a) und (1b).

⁵⁴ Siehe Anlage (4).

⁵⁵ Siehe Anlage (2).

B. Zur Rechtslage

Vor dem Hintergrund des hier geschilderten Sachverhalts kommen hypothetisch nun drei Personen(-gruppen) als Eigentümer in Betracht: Die Familie/Erben von Sengbusch, die jedenfalls ursprünglich Eigentum hatte, die Stadt Lübeck und Riga/Lettland. Der Herausgabeanspruch den Lettland bzw. die Stadt Riga geltend macht, kann nur dann erfolgreich sein, wenn Riga Eigentümerin des Altars ist und das Eigentum nicht verloren hat.

I. Anwendbares Recht

1. Historische Aufarbeitung

Für die rechtliche Bewertung können angesichts der bewegten Geschichte des Altars verschiedene historische und nationale Rechtsgrundlagen maßgeblich sein. Grundsätzlich findet das Recht Anwendung, das zum Zeitpunkt des Rückgabeverlangens gilt und zwar bei einem Streit um Sachen (wie dem Altar) desjenigen Landes, in dem sich die Sache befindet.⁵⁶

Es sei hier erwähnt, dass die Rechtslage bei historischem Rückblick zwar vielschichtig ist, aber kein Hinweis darauf besteht, dass diese das Ergebnis unserer Untersuchung beeinflusst.

Für den Zeitraum vor der „Schenkung“ an Lübeck 1943 wären verschiedene historische baltische Rechtsquellen zu beachten, insbesondere das 1864 veröffentlichte Privatrecht des baltischen Provinzialrechts. Gleichwohl steht das lettische Recht in einer romanisch-germanischen Rechtstradition,⁵⁷ allgemeine (europäische) Rechtsgrundsätze) finden Anwendung.

Demnach weist Lettland (bzw. Livland)⁵⁸ (rechts-)historisch eine große Nähe zu Deutschland auf, insbesondere weil sich im Mittelalter eine deutschbaltische Oberschicht in Lettland gebildet hat, die – sei es unter deutscher, polnischer, schwedischer oder russischer Herrschaft – die Region weitestgehend autonom verwaltet hat. So war die Amtssprache bis zum Ende des 19. Jahrhundert Deutsch. Die meisten Rechtsquellen

⁵⁶ Siehe Art. 43 Abs. 1 EGBGB.

⁵⁷ Dörr in: Dörr, Staatshaftung in Europa, 1. Aufl. 2013, § 11 Lettland A.II.1, an dieser Stelle allgemein und nicht explizit auf Staatshaftungsrecht geäußert: „Das lettische Rechtssystem gehört traditionell zur romanisch-germanischen oder zivilen Rechtsfamilie. Anschauliches Beispiel entsprechender Verbindungen ist das CL von 1938, welches auf seinem Vorläufer, Prof. Bunge's Sammlung lokaler Gesetze „Provinzialrecht der Ostseegouvernements“ (1864) beruhte und von ähnlichen Kodifikationen wie dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch beeinflusst wurde.“

⁵⁸ Der größte Teil des heutigen Lettlands (inklusive Riga) war geschichtlich lange Zeit – bis zum Ende des ersten Weltkrieges – Teil des Territoriums Livland, das z.B. unter russischer Herrschaft das Ostseegouvernement Livland bildete.

waren in deutscher Sprache verfasst; das Privatrecht des Baltischen Provinzialrechts von 1864 wurde auf Deutsch veröffentlicht mit russischer Übersetzung.⁵⁹

2. Herausgabeanspruch

Lübeck ist unbestritten Besitzerin des Altars. Für einen Rückgabeanspruch Rigas kommt es nun darauf an, ob die Stadt Riga – wie sie es in ihrem Restitutionsersuchen geltend macht – Eigentümerin des Kerckring-Altars ist.

- a) Nach § 985 BGB kann der Eigentümer einer Sache diese vom Besitzer herausverlangen, wenn der Besitzer kein Recht zum Besitz hat (§ 986 BGB). Derjenige, der als Eigentümer die Herausgabe verlangt, hat die Darlegungs- und Beweislast für seine Eigentumsrechte.⁶⁰
- b) Andere europäische Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus dem Kulturgüterschutz kommen nicht in Betracht.

II. Ursprüngliches Eigentum

Unbestritten war das Ehepaar Brederlo Eigentümer des Altars. Diese Eigentumsstellung ist auf den Erben Oskar von Sengbusch übergegangen. Daher ist (nur) zu klären, ob das Eigentum der Familie von Sengbusch durch Rechtshandlung oder gesetzliche Vorschriften auf die Stadt Riga übergegangen ist.

III. Verlust/Übertragung des Eigentums an die Stadt Riga durch Angebot und Übergabe 1905/1906

Riga könnte Eigentum am Altar erworben haben aufgrund einer Übereignung, wenn die Familie von Sengbusch das Eigentum aufgrund des Vertrages von 1905 über die Brederlo'sche Sammlung (inklusive Altar) an die Stadt übertragen hat.

1. Einigung

In den Jahren nach 1900 galt in Riga das Baltische Provinzialrecht. Nach dem damals geltenden Recht konnte Eigentum nur übertragen werden nach Einigung über die Übertragung des Eigentums.

⁵⁹ Siehe zu diesen historischen Entwicklungen die Einleitung in Baltisches Rechtswörterbuch 1710-1949, hrsg. v. Baltische Historische Kommission, 2022, online abrufbar unter: chrome-extension://efaidnbnmnibpcjpcglclefindmkaj/https://www.balt-hiko.de/wp-content/uploads/2022/05/Baltisches_Rechtsworterbuch.pdf.

⁶⁰ Siehe für diese Beweislastverteilung bpsw. aus neuerer Zeit BGH, Urteil vom 7. Februar 2019 – IX ZR 5/18 –, juris Rn. 19.

Eine solche Einigung zwischen Oskar von Sengbusch und der Stadt Riga ist von lettischer Seite weder vorgetragen noch bewiesen noch ersichtlich.

- a) Das Fehlen einer Einigung über den Eigentumsübergang beweist der Ablauf der Verhandlungen: Oskar von Sengbusch hat das Angebot zur Übereignung vom 16. Mai 1905 an die Stadt Riga gerichtet⁶¹ unter klar definierten Bedingungen (Aufstellungsort und Rückforderungsrechten). Die Stadt hat dieses Angebot unbestritten nie angenommen, vielmehr in einem Gegenangebot klargestellt unter welchen Voraussetzungen sie bereit wäre, die angebotene Sammlung anzunehmen, weil sie den gewünschten separaten Aufstellungsort nicht (dauerhaft) gewähren wollte oder konnte. Oskar von Sengbusch hat in Antwort auf das „Gegenangebot“ auf seine Bedingung bestanden. Dieser Forderung hat Riga nie zugestimmt, sodass es keine übereinstimmende Erklärung auf Annahme des Eigentumsangebots gegeben hat. Das bestätigt auch ein späterer Bericht der juristischen Abteilung des Stadtrats Riga von 1939, wonach es keine „vollständige Vereinbarung“ 1905 über die Sammlung gegeben hat.

Der (auszugsweise vorliegende) Beschluss des Rigaschen Stadtamts vom 29. August 1905 hält konsequent an der Erteilung einer „Bescheinigung über die Leihgabe“ (!) fest, von Eigentum der Stadt Riga war schon damals keine Rede.

- b) Dass die Parteien sich nicht auf eine Übereignung geeinigt haben, beweisen auch folgende Dokumente: Oskar von Sengbusch hat zwar zu Beginn explizit ein Angebot zur Übereignung der Stadt Riga unterbreitet („bezeichnete Gemäldesammlung der Stadt zum unveräußerlichen Eigentum übergeben werde“)⁶², das Riga aber nicht angenommen hat. Deshalb wird in dem Übergabeprotokoll 1906 an das Museum ausdrücklich von „Leihgabe auf unbestimmte Zeit“⁶³ gesprochen und die Stadt verpflichtet sich auf die Sammlung für einen bestimmten Fall „wie (Herv. d. Verf.] auf städtisches Eigentum ... zu wachen“ und gerade nicht als Eigentümerin.
- c) Zusätzlich zeugen der Gutachtenentwurf für den Stadtrat 1905 von Wilhelm Neumann (Anlage (10)) wie auch seine nachträgliche Beschreibung der Verhandlungen zwischen der Stadt Riga und Oskar von Sengbusch (Anlage (13)) als sekundäre Quellen davon, dass allen Beteiligten der Unterschied zwischen Eigentum und Leihgabe bekannt und diese Rechtslage akzeptiert war. So fragt sich Neumann 1905 explizit, ob es sich bei dem Angebot von Oskar von Sengbusch um ein Angebot zur Übereignung oder Leihgabe handele und kommt zu dem Ergebnis, dass es angesichts der Bedingungen nur eine Leihgabe sei.

⁶¹ Siehe hierzu Anlage (6).

⁶² Zitiert aus Anlage (6).

⁶³ Zitiert aus Anlage (12).

Es ist offensichtlich, dass Riga weder 1905/1906 noch die nachträglichen lettischen Einschätzungen die Übergabe der Sammlung an das Kunstmuseum als Übereignung verstanden haben.

2. Einfluss des Testaments von 1852

Fraglich ist, ob das Testament von 1852 daran etwas ändert (wie Riga vorträgt), dass die Anordnung in Punkt 5. des Testaments eine Auslegung fordert, wonach – weil die Leihgabe im Testament nicht vorgesehen ist – die Leihgabe als Übereignung verstanden werden muss. Diese Deduktion überzeugt gleich aus drei Gründen nicht.

Zunächst setzt die lettische Ansicht eine bestimmte, nicht zwingende bzw. sogar nicht naheliegende Auslegung des Testaments voraus (a). Das lettische Kulturministerium verkennt darüber hinaus die Auswirkungen der Verhandlungen auf die testamentarische Klausel (b). Schließlich ist die aus dem angeblichen Verstoß gegen das Testament behauptete Konsequenz, eine Leihgabe könne in eine Übereignung umgedeutet werden, haltlos (c).

- a) Das Verständnis, dass das Testament nur eine Übereignung vorsieht, ist nicht zwingend. Nach allgemeinen Grundsätzen gilt es, den Willen des Erblassers möglichst getreu umzusetzen und Testamentsbestimmungen entsprechend des (zu erforschenden) Willens der Erblasser auszulegen. Der testamentarische Wille könnte hier durchaus als „Minus“ der Eigentumsübertragung auf eine Leihgabe gerichtet sein.

Es spricht alles gegen die Auslegung der letztwilligen Verfügung durch die Stadt Riga, wonach das Testament nur eine Eigentumsübertragung an die Stadt gestattet hat.

- b) Die von lettischer Seite aufgeworfene, aber nicht beantwortete Frage, welche Wirkung die Verhandlungen 1905 auf die testamentarische Anordnung hatte, lässt eine grobe Fehleinschätzung der Stadt Riga erkennen. Zu Recht merkt die Familie von Sengbusch an, dass wegen der gescheiterten Verhandlungen über die Eigentumsübertragung 1905 die „Auflage“ aus dem Testament gegenstandslos geworden sei bzw. die Stadt ein etwaiges Vermächtnis ausgeschlagen hat und die Erben schon damals wieder frei über die Sammlung verfügen konnten.⁶⁴ Das Testament kann deshalb nur so verstanden werden, dass die Erben verpflichtet sind, die Sammlung einschließlich des Altars als „Gesamtkunstwerk“ zuvorderst der Stadt zum Eigentum anzubieten, bei ausbleibender Einigung aber frei darüber verfügen zu können. Andernfalls wären sie unbillig für immer in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. Die Erben versuchten durch die Regelung der Dauerleihgabe schließlich

⁶⁴ Siehe zu den folgenden Ausführungen die Anlage (31).

auch, das Testament möglichst nahe dem Willen der Eheleute Brederlo umzusetzen.

- c) Selbst wenn man in der Leihgabe einen Verstoß gegen das Testament sehen wollte, folgt daraus aber nicht die Umdeutung der Einigung über die Leihgabe zwischen Oskar von Sengbusch und der Stadt Riga in eine Übereignung der Sammlung. Eine solche Umdeutung würde in unbilliger Weise die Eigentumsrechte der Erben verkürzen. Die deutsche Rechtstradition kennt bei einem Verstoß gegen Testamente nur die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Handlungen, in diesem Fall also die hypothetische Unwirksamkeit des Leihvertrages, in keinem Fall aber eine Umdeutung hin zu einer Übereignung.

IV. Verlust des Eigentums an Riga nach 30 Jahre Aufbewahrung

Zu klären ist danach die Frage, ob Riga das Eigentum erworben haben könnte, weil sie den Altar über eine lange Zeit (1906 bis 1939) in ihrem Besitz hatte. Diesen Eigentumserwerb behauptet die juristische Abteilung der Stadt Riga 1939.⁶⁵

Nach deutschem Recht wäre eine Ersitzung oder ein gutgläubiger Eigentumserwerb schon deshalb ausgeschlossen, weil die Stadt Riga zum Zeitpunkt der Inbesitznahme 1906 nicht in gutem Glauben erwerben konnte, denn sie hat die Sammlung zwar über 30 Jahre aufbewahrt, aber ausdrücklich nur aufgrund vertraglich vereinbarter Leihgabe.

Ob dies nach damaligem Recht in Riga anders zu beurteilen sei, kann in diesem Gutachten nicht abschließend geklärt werden, denn dafür müssten verschiedene über diese bewegte Zeitspanne (1906-1939) in Riga geltenden Rechtssysteme begutachtet werden. Allein dieser Umstand der verschiedenen Staatsformen und Rechtssysteme wirft aber schon erhebliche Zweifel bezüglich eines Eigentumserwerbs durch Zeitablauf auf. In dem Dokument von 1939 wird diese Eigentumsbegründung auch eher zaghaft vorgebracht und soweit ersichtlich aktuell nicht mehr aufgegriffen. Auch allgemeine Rechtsgrundsätze sprechen gegen die Verwandlung einer Dauerleihgabe in Eigentum, weil ein solches Rechtsverständnis den Wesenskern einer Dauerleihgabe unterlaufen würde, die gerade die dauerhafte Besitzübertragung ohne Eigentumsrechte konstituiert.

Jedenfalls hätte die Stadt Riga behaupten und beweisen müssen, auf welcher Rechtsgrundlage eine vertraglich vereinbarte Dauerleihgabe ausschließlich durch Zeitablauf zu einem Eigentumserwerb führt. Eine solche Umwandlung einer Leihposition in eine Eigentumsposition des Leihnehmers ist dem internationalen Recht unbekannt.

⁶⁵ Siehe hierzu Anlage (14) = abgetippte deutsche Fassung des Dokuments vom 5. April 1939.

V. Verlust des Eigentums an Riga durch Zwangsumsiedlung und das Gesetz zur Testamentsänderung 1940

Riga könnte schließlich aufgrund der Zwangsaussiedlung der Familie von Sengbusch 1939/1940 und des Gesetzes über die Testamentsänderung vom 16. März 1940 Eigentümerin des Altars geworden sein.

Es ist bemerkenswert, dass selbst das lettische Kulturministerium sich nicht auf eine konstituierende Wirkung dieses Gesetzes beruft und vielmehr betont, dass die Sammlung nicht durch das Gesetz verstaatlicht wurde, sondern die Stadt schon 1905 das Eigentum erhalten hatte.⁶⁶

Darüber hinaus können weder die Zwangsumsiedlung mit Genehmigung (lediglich) sieben Gemälde mitzunehmen und ein damit einhergehendes Zurücklassen des Restbestandes der Sammlung in Riga zu Eigentum der Stadt Riga geführt noch kann das Gesetz vom 18. April 1940 wirksam die Eigentumslage geändert haben. Beide potentiellen Verfügungen sind während des zweiten Weltkriegs getroffene, diskriminierende, kriegsbedingte Handlungen deren Rechtsunwirksamkeit offensichtlich ist. Das Gesetz ist ein Einzelfallgesetz und wäre nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen damit schon unwirksam.⁶⁷ Außerdem sieht es – wie es das lettische Kulturministerium selbst anspricht – seinem Wortlaut nach „nur“ vor, dass Riga unbeschränkte Verfügungsgewalt erlangt.

VI. Ergebnis

Ein Herausgabeanspruch der Stadt Riga gegenüber der Hansestadt Lübeck scheidet wegen mangelnder Einigung zur Übertragung des Eigentums an Riga aus. Ob in den folgenden Jahrzehnten die Familie von Sengbusch Eigentümerin geblieben ist oder ob, wann oder wie die Stadt Lübeck Eigentümerin wurde, ist für unsere Frage, ob Riga Eigentümerin ist, irrelevant.

⁶⁶ Siehe dazu Anlage (4) Seite 3 der deutschen Übersetzung.

⁶⁷ Gegen die intraterritoriale Wirkung eines solches Gesetzes spricht auch Art. 6 EGBGB (ordre public).

C. Ergebnis

Die Stadt Riga kann keine Herausgabe geltend machen, weil sie

1. nie Eigentümerin des Altars gewesen ist. Insbesondere hat sie mit Oskar von Sengbusch 1905/1906 nur einen Leihvertrag geschlossen, der in eine Eigentumsübertragung nicht umgedeutet werden kann.
2. Selbst wenn man das Herausgabeverlangen auf einer meta-juristischen Ebene betrachtet – gleichsam auf dem Gedanken von treu und glauben – gibt es keinen Grund unser Ergebnis zu revidieren. Der Altar stand immer im Privateigentum der Familie Sengbusch und Riga war immer bewusst, dass die Sammlung Brederlo (einschließlich unseres Altars) nur als Leihgabe der Stadt zu Verfügung stand. Deshalb hat Riga konsequent auch Jahrzehnte keine Rückgabeforderung erhoben.

Berlin, den 7. Januar 2025

gez. Peter Raue

D.

Kurzübersicht zu Beteiligten, Eckdaten und Anlagenverzeichnis

I. Beteiligte/Personenübersicht (potentielle Eigentümer)

- Mandantin: Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Lübecker Museen) unter der Direktion von Tilmann von Stockhausen. Der Altar ist im St. Annen-Museum in Lübeck ausgestellt
- Familie von Sengbusch, Nachkommen der Familie Brederlo. Insbesondere die Brüder Werner und Günter von Sengbusch sind präsent
- Das Kulturministerium der Republik Lettland, die Stadt Riga

II. Eckdaten

1520	Auftrag von Hinrich Kerckring 1479 – 1540 (Lübeck), Realisierung von Jacob van Utrecht (1479 – 1625)
	Ungewiss die nächsten 330 Jahre
1852	Testament Eheleute Brederlo, Verzeichnis der Sammlung mit Altar 1894 Altar in Riga (genauer Zeitpunkt unklar); Riga Hauptstadt Gouvernement Livland des Russischen Kaiserreichs (also Privatbesitz)
1905/1906	„Überreichung“ der Sammlung an das neue Kunstmuseum der Stadt Riga nach Verhandlungen der Familie von Sengbusch mit der Stadt Riga
1920	Lettische Unabhängigkeit nach dem Ersten Weltkrieg
1939/1940	Hitler-Stalin-Pakt, Umsiedlung der Deutsch-Balten unter der Kampagne „Heim ins Reich“ Familie von Sengbusch siedelt ohne Altar um nach Posen
April 1940	Lettisches Gesetz zur Änderung des Brederlo'schen Testaments zugunsten Riga
Juni 1940	Einmarsch Sowjetunion in Riga; Lettische Sozialistische Sowjetrepublik
Juni 1941	Einmarsch der deutschen Wehrmacht und Besetzung Rigas
1942	Hugo Wittrock (Bürgermeister) „schenkt“ Lübeck den Altar Seit 1943 wird der Altar im St. Annen-Museum ausgestellt – bis heute
1944- 1990	Einmarsch Rote Armee in Riga Wieder Teil der Sowjetunion bis zur Unabhängigkeit 1990
1965- 1969	Erfolgreiche Verhandlungen auch zur Eigentumslage zwischen der Stadt Lübeck und der in Deutschland lebenden Familie von Sengbusch
1992	Vertragsschluss der Hansestadt Lübeck und der Familie durch Erben von Sengbusch mit vorgehenden Begutachtungen der Rechtslage
1995	„Verhandlung/Gespräche“ mit Riga über den Altar
2001	Ausleihe an Riga zum 800-jährigen Stadtbestehen
2023	Erstes schriftliches Restitutionsersuchen aus Riga

III. Anlagen/Dokumente

Die neue, einheitliche Nummerierung wird in den Fußnoten benutzt.

Neue einheitliche Nummerierung, benutzt im Gutachten	Zur Übersicht: Bisherige interne Nummerierungen intern Kanzlei und von der Familie von Sengbusch	Dokument
Anlage (1a)	Anlage (1a)	Antwortschreiben der Hansestadt Lübeck an das Kulturministerium der Republik Lettland vom 28. März 2024
Anlage (1b)	Anlage (1b)	Bericht St. Annen-Museum über den Kerckring-Altar 6. März 2024
Anlage (2)	Anlage (2)	Bericht Lübecker Museen über den Kerckring-Altar vom 26. August 2024
Anlage (3)	Anlage (3)	Schreiben mit Restitutionsersuchen vom Kulturministerium der Republik Lettland vom 14. September 2023
Anlage (4)	Anlage (4)	Antwortschreiben vom Kulturministerium der Republik Lettland vom 9. August 2024
Anlage (5a)	Anlage (5a)	Brederlo'schen Testament von 25. April 1852 in der übersetzten Fassung des lettischen Kulturministeriums sowie Codicill vom 7. Juni 1857
Anlage (5b)	Anlage (5b)	Brederlo'sches Testament 25. April 1852 in der veröffentlichten Fassung von Werner von Sengbusch, samt Codicill vom 7. Juni 1857 und Informationen zu den Verzeichnissen über die Sammlung von 1894 (in Kopien der Originalunterlagen und Übersetzungen)
Anlage (6)	005 Sengbusch'e Nummerierung	Angebot Oskar von Sengbusch (OvS) an das Rigasche Stadtamt auf Eigentumsübertragung unter Vorbehalten mit Eingangsstempel 16. Mai 1905
Anlage (7)	005c Sengbusch'e Nummerierung	21. Mai 1905 Brief Verwaltung des städtischen Kunstmuseums an das Rigasche Stadtamt
Anlage (8)	005b Sengbusch'e Nummerierung	3. Juni 1905 Brief des Stadtamtes an OvS
Anlage (9)	005a Sengbusch'e Nummerierung	8. Juni 1905 Antwort OvS an Stadtamt

Anlage (10)	006 Sengbusch'e Nummerierung	9. Juni 1905 Entwurf Gutachten über „Qualifizierung“ des Angebots Eigentum/Besitz und den aufgestellten Bedingungen von W. Neumann als Direktor des Städtischen Museum mit Eingangsvermerk vom 9. Juni 1905 beim Stadtrat, Anlass Gutachten unklar
Anlage (11)	007 Sengbusch'e Nummerierung	29. August 1905 Beschluss des Stadtrates über die Bescheinigung der Leihgabe
Anlage (12)	008a Sengbusch'e Nummerierung	31. Oktober 1906 Übergabeprotokoll der Stadt Riga an das neue Museum
Anlage (13)	011 Sengbusch'e Nummerierung	Veröffentlichung von Wilhelm Neumann zu den Sammlungen in Riga von 1914, Vorwort
Anlage (14)	017 Sengbusch'e Nummerierung	Dokumentensammlung zu einer Auseinandersetzung 1939 zwischen der Stadt Riga und der Familie von Sengbusch (Reinhold Alexander von Sengbusch)
Anlage (15)	Anlage (7)	Gesetz über die Änderung des gemeinschaftlichen Testaments von Friedrich-Wilhelm Brederlo und seiner Ehefrau Anna-Julianna Brederlo, vom 18. April 1940 durch Staatspräsidenten Kārlis Ulmanis; in einer übersetzten Fassung von 1995
Anlage (16)	Anlage (8)	Inventarseite 1943/486 des St. Annen-Museums (?)
Anlage (17)	Anlage (9)	Schreiben vom 25. Januar 1966 von Franz Balke (Österreichische Galerie) an den Direktor des St. Annen-Museum Fritz Schmalbach
Anlage (18)	Anlage (10)	Bericht des Lübecker Amts für Kultur vom 17. April 1968 über die erhobenen Erbensprüche an dem Altar
Anlage (19)	Anlage (11)	Vermerk des Rechtsamts an das Amt für Kultur über die Eigentumsfrage und Handlungsoptionen für Lübeck vom 1990 (genaues Datum unklar)
Anlage (20)	Anlage (12)	Vertrag zwischen der der Hansestadt Lübeck und den Erben von Sengbusch 2. Oktober 1992
Anlage (21)	Anlage (13)	Bericht des Lübecker Amtes für Kultur vom 7. August 1995 über die Geschichte des Kerckring-Altars anlässlich Medienberichte
Anlage (22)	Anlage (14)	Empfehlung des Rechtsamt vom 14. August 1995 zu einem Berichtsentwurf des Lübecker Amts für Kultur
Anlage (23)	Anlage (15)	Schreiben der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein vom 22. September 1995 an den Bürgermeister und den Senat der Hansestadt Lübeck
Anlage (24)	Anlage (16)	Dankesbrief von Werner von Sengbusch an die Direktorin des Rigaer Museums für Ausländische Kunst

RAUE

		vom 30. Oktober 1995 anlässlich des Treffens am 26. Oktober 1995
Anlage (25)	Anlage (17)	Notiz von Werner von Sengbusch an seine Geschwister (und an den Lübecker Senator Meyenburg?) über das Treffen in Riga am 26. Oktober 1995 mit dem Museum für Ausländische Kunst vom 31. Oktober 1995
Anlage (26)	Anlage (18)	Vermerk vom 12. Dezember 1995 von Ada Kadelbach (Lübecker Amt für Kultur) über das Gespräch im Rat der Stadt Riga am 8. Dezember 1995
Anlage (27)	Anlage (19)	Gesprächsvermerk über einen Termin im Amt für Kultur am 12. Dezember 1995 von Dr. Hildegard Vogeler (vom St. Annen-Museum), bei dem der Termin in Riga Thema war
Anlage (28)	Anlage (20)	Pressbericht in „Lübecker Nachrichten“ vom 22. September 2024
Anlage (29)	Anlage (21)	Ausdruck aktuelle (?) Darstellung im Museumsinventar?
Anlage (30)	Anlage (22)	Ausdruck des historischen Weges des Altars im Rahmen der Ausstellung 2019?
Anlage (31)	Anlage (6)	E-Mail von Stockhausen vom 24. Oktober 2024 mit Notizen über ein Gespräch mit Günter (wohl dieser Bruder, unklar) von Sengbusch
Anlage (32)		<i>Von Sengebusch</i> , Der Kerckring-Altar von Jacobus van Utrecht. Lübecker Meister von 1520. Aus Der Brederloshen Gemäldesammlung in Riga, Heute Im St. Annen-Museum Der Hansestadt Lübeck Als Stiftung Der Familie Von Sengbusch, in: Baltic Journal of Art History 2015, 149, 152 ff., online abrufbar unter: https://ojs.utlib.ee/index.php/bjah/article/view/BJAH.2015.9.06/7381 .